

Vertrag

über die Erbringung von Leistungen der Organisation und Betreuung
in Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen für
Flüchtlinge
des Landes Nordrhein-Westfalen

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch

(nachfolgend **LAND** oder **AG** genannt)

und

dem Auftragnehmer

.....
.....
.....

(nachfolgend **AN** genannt)

(gemeinsam nachfolgend **die Vertragsparteien** oder **Parteien** genannt)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 3 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Einzusetzendes Personal	5
§ 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Geschäftsräume.....	7
§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Persönlicher Ansprechpartner für Vertragsfragen	7
§ 6 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Einsatz von ehrenamtlichen Kräften und Flüchtlingen	8
§ 6a Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Qualitätsmanagement.....	8
§ 7 Nachunternehmen	9
§ 8 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers.....	10
§ 9 Vergütung	11
§ 10 Anpassung der Vergütung.....	12
§ 11 Anpassung der Vergütung wegen Veränderung des Personalschlüssels.....	13
§ 11a Anpassung der Vergütung wegen Aktivierung von Stand-by-Plätzen bzw. weiteren Regelplätzen	14
§ 11b Anpassung der Vergütung wegen Umwandlung von aktiven Plätzen in Stand-by-Plätze	15
§ 12 Abrechnung, Zahlung.....	15
§ 13 Rechnungsinhalte	15
§ 14 Vertragslaufzeit.....	17
§ 14a Warteposition und Aktivierung.....	18
§ 15 Leistungsaufnahme und Erstbelegung	19
§ 16 Versicherung	19
§ 17 Haftung	20
§ 18 Verkehrssicherungspflicht.....	20
§ 19 Außerordentliche Kündigung.....	21
§ 20 Vertragsstrafe.....	22
§ 21 Beendigung des Vertrages.....	26
§ 22 Auskunftspflichten	26
§ 23 Datenschutz.....	27
§ 24 Vertraulichkeit, Geheimhaltung	28
§ 25 Kooperation und Meinungsverschiedenheiten	29
§ 26 Erfüllungsort	29
§ 27 Gerichtsstand.....	29
§ 28 Schriftform.....	29
§ 29 Salvatorische Klausel	30
Anhänge	30

Präambel

Ein bedeutender Anteil der ankommenden Flüchtlinge wird in Nordrhein-Westfalen untergebracht, versorgt und betreut. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu seiner rechtlichen und humanitären Verpflichtung und Verantwortung, Asylsuchende nach dem Asylgesetz unterzubringen und zu versorgen. Deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung wird hierbei vom Grundsatz eines menschenwürdigen und respektvollen Umgangs getragen. Beide Vertragsparteien bekennen sich zu diesem Grundsatz. Der Auftragnehmer wird ihn bei der Erbringung der ihm durch diesen Vertrag übertragenen Leistungen beachten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Leistungen der Organisation und der Betreuung in der folgenden Zentralen Unterbringungseinrichtung bzw. Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen:

..... [nach Zuschlagserteilung zu ergänzen]

- (2) Unter Ausschluss – auch späterer – Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN gelten für diesen Vertrag in der folgenden Reihenfolge:
1. Leistungsbeschreibung Vergabe Organisation und Betreuung in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge sowie die einrichtungsspezifische Liste und das EAE-Zusatzblatt (jeweils soweit vorhanden), jeweils unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieterfragen gegebenen Antworten des AG (**Anhang 1** zum Vertrag),
 2. diese Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung der im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieterfragen gegebenen Antworten des AG,
 3. Preisblatt (**Anhang 2** zum Vertrag),
 4. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Anhang 3** zum Vertrag),
 5. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – Formular 513 EU) (**Anhang 4** zum Vertrag),
 6. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 ff. DSGVO (**Anhang 5** zum Vertrag),
 7. Vertragslaufzeiten (**Anhang 7** zum Vertrag)
 8. die mit dem Angebot des AN vorgelegten Konzepte
 - a) Organisationskonzept
 - b) Konzept der Betreuung

- c) Beschäftigungskonzept
 - d) Schulungs- und Fortbildungskonzept
 - e) Einbindungskonzept Ehrenamt
- (3) Erkennt der AN Widersprüche oder sonstige Unklarheiten, hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- (4) Der AN ist sich bewusst, dass die abgegebenen Konzepte Bestandteil seines Angebots sind. Die darin beschriebenen Inhalte sind vom AN bei der Ausführung zusätzlich zu erbringen.

§ 2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Zentralen Unterbringungseinrichtung gemäß den Anforderungen dieses Vertrages samt Anhängen, insbesondere der Leistungsbeschreibung Vergabe Organisation und Betreuung (**Anhang 1** zum Vertrag). Er sorgt gemäß diesen Anforderungen für die ordnungsgemäße Organisation und den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung. Seine Leistungen werden hierbei vom Grundsatz eines menschenwürdigen und respektvollen Umgangs getragen.
- (2) Er erbringt diese Leistungen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation, soweit der Vertrag oder die Leistungsbeschreibung keine abweichenden Vorgaben enthält.
- (3) Der AN ist sich bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen einer funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem der AN bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.
- (4) Geschuldet wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, die Einhaltung des aktuellen Standards der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung. Sie beinhaltet die Erfüllung aller behördlichen Auflagen zur Durchführung der Dienstleistung.
- (5) Der AN ist verpflichtet, die Leistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen, die für die Leistungen des AN einschlägig sind.
- (6) Bei Vertragsbeginn wird ein gemeinsames von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, in dem der Zustand der Aufnahmeeinrichtung dokumentiert wird. Soweit dem AN Einbauküchen oder andere Geräte im Verpflegungsbereich zur Nutzung überlassen werden, obliegt dem AN die Wartung und Instandhaltung sowie die Reparatur von während der Vertragslaufzeit verursachten Schäden, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass die Schäden von ihm nicht verursacht wurden. Auch obliegt dem AN die Vornahme einer Ersatzanschaffung von Küchen oder von anderen Geräten im Verpflegungsbereich, die ihm zur Nutzung überlassen wurden, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass die Schäden von ihm nicht verursacht wurden.

- (7) Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts (z.B. ggf. §613a BGB) sowie die arbeitschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Der AG begrüßt es, wenn der AN das Personal, insbesondere das (sozial-) pädagogische Fachpersonal entsprechend seiner jeweiligen Qualifikation entlohnt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Auftragsannahme zu einem Betriebsübergang führen kann. In diesem Fall ist der § 613a BGB zu beachten. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf die Urteile des ArbG Detmold vom 11.10.2017 (Az: 2 CA 237/17) sowie die LT-Drucksache 17/2779 verwiesen. Ob die Zuschlagerteilung im Ergebnis einen Betriebsübergang nach § 613a BGB mit sich bringt, kann durch den Auftraggeber nicht abschließend beurteilt werden und ist im konkreten Einzelfall auf Basis der realen Gegebenheiten durch den künftigen Auftragnehmer zu prüfen und kann nicht vom Auftraggeber bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um eine Sach- und Rechtsfrage, die von jedem Bieter eigenverantwortlich und in jedem Einzelfall zu beurteilen ist.

§ 3 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Einzusetzendes Personal

- (1) Der AN erfüllt den Auftrag mit fachkundigen und zuverlässigen Kräften, die die Anforderungen erfüllen, die in der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) definiert sind. Für den Einsatz und die Kontrolle der eingesetzten Personen ist der AN verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der AN klare Dienstanweisungen für seine Beschäftigten. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem AN einzuweisen und einzuarbeiten.
- (2) Der mindestens zu gewährleistende Personalschlüssel ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) unter Berücksichtigung der im Anhang zur Leistungsbeschreibung dargestellten einrichtungsspezifischen Besonderheiten.
- (3) Die mindestens zu beachtende Qualifikation ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag).

- (4) Der AN bildet seine eingesetzten Beschäftigten kontinuierlich weiter. Er ist zur Durchführung der Schulungen gemäß dem von ihm mit dem Angebot vorgelegten und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung regelmäßig fortgeschriebenen Schulungs- und Fortbildungskonzept verpflichtet.
- (5) Der AG kann vom AN den Austausch von eingesetzten Beschäftigten einschließlich der Betreuungsleitung verlangen, wenn sich für den AG Gründe ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit den eingesetzten Beschäftigten führen. Ein derartiger Grund kann insbesondere sein, dass die eingesetzte Person nicht die in der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) angeführten Mindestanforderungen an die Qualifikation erfüllt, gegen den Verhaltenskodex nach Absatz (5a) verstößt oder Sicherheitsbedenken (vgl. Anhang 5 Personal zu Anhang 1 zum Vertrag) gegen die Person bestehen oder später entstehen.

Der AG wird dem AN eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig mitteilen. Der AN hat dieser Forderung unverzüglich Folge zu leisten und geeignetes Ersatzpersonal entsprechend vorzustellen.

- (5a) Der AN wird für seine Beschäftigten einen Verhaltenskodex aufstellen und diesen verbindlich mit seinen Beschäftigten vereinbaren. In dem Verhaltenskodex sind mindestens die folgenden Inhalte aufzunehmen:
- Den Beschäftigten ist untersagt, Rechtsgeschäfte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließen, sofern dies nicht ausnahmsweise vom AG ausdrücklich schriftlich gestattet wurde.
 - Persönliche oder intime Beziehungen zwischen Beschäftigten des AN und Bewohnerinnen und Bewohnern sind nicht erwünscht, auch wenn die Beziehung freiwillig eingegangen wird und von beiden Seiten erwünscht ist. Der Beschäftigte des AN ist verpflichtet, unverzüglich den Vorgesetzten sowie die Personalabteilung zu informieren, wenn er persönliche oder intime Beziehungen zu einer Bewohnerin / einem Bewohner unterhält.

Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn einer der genannten Fälle eintritt, und teilt mit, wie er mit der Situation umgehen will. Der AG behält sich vor, den weiteren Einsatz des Beschäftigten in dieser Aufnahmeeinrichtung abzulehnen (vgl. Abs. 5).

Der AN legt dem AG den Verhaltenskodex bei Leistungsaufnahme zur Information vor und informiert den AG bei Änderungen.

- (6) Sofern der AN in dem Vergabeverfahren, welches diesem Vertrag vorausging, eine Person für die Position als Betreuungsleitung benannt hat, übernimmt diese Person auf Seiten des AN die Aufgabe der Betreuungsleitung.

Scheidet die Betreuungsleitung aus (z.B. infolge Kündigung, längerer Krankheit), ist dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der AN

wird dem AG in diesen Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung in Bezug auf die Leistungen nach diesem Vertrag mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal mindestens als gleichwertig anzusehen ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung ist mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Rahmen der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) definierten Mindestvorgaben für das Leitungspersonal sind in jedem Fall einzuhalten. Eine Ablösung bzw. Neubestellung der Betreuungsleitung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung der zu ersetzenden Person gleichwertig ist oder vom AN nicht ausreichend nachgewiesen wurde oder Sicherheitsbedenken bestehen.

- (7) Die für die Leistungserbringung in der Aufnahmeeinrichtung vorgesehenen Beschäftigten des AN dürfen nur dann von diesem eingesetzt werden, wenn sie sich vor ihrem Einsatz von hierfür benannten Vertretern des AG nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet haben.

§ 4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Geschäftsräume

- (1) Der AN muss über ein Verwaltungsbüro und / oder ein Betriebszentrum im Sinne eigenständiger und für die Öffentlichkeit eindeutig kenntlich gemachter Geschäftsräume innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verfügen, in denen die Unterlagen einschließlich Personalunterlagen, die für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsvorgänge erforderlich sind, geführt und aufbewahrt werden.
- (2) Der AN muss im Rahmen der Leistungserbringung dem AG und den vom AG Beauftragten auf dessen Wunsch ermöglichen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eine Vor-Ort-Besichtigung in den Geschäftsräumen durchzuführen.

§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Persönlicher Ansprechpartner für Vertragsfragen

- (1) Der AN verpflichtet sich, umgehend nach dem Vertragsschluss dem AG für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner für Vertragsfragen mit Kontaktdaten zu benennen, der dem AG für alle Belange im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung steht.
- (2) Liegen wichtige Gründe vor, hat der AG das Recht, vom AN die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 6 Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Einsatz von ehrenamtlichen Kräften und Flüchtlingen

- (1) Der AN bindet nach Möglichkeit Ehrenamtliche in seine im Rahmen der Auftragsausführung zu erbringenden Tätigkeiten ein. Der AN beachtet dabei die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1 zum Vertrag**, dort Anlage 6 Einbindung Ehrenamt) sowie sein mit dem Angebot vorgelegtes und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung regelmäßig fortgeschriebenes Konzept zur Einbindung des Ehrenamtes.
- (2) Der Auftragnehmer eruiert die Möglichkeiten zur Einbindung von untergebrachten Personen in den Betrieb der Unterbringungseinrichtung und schafft auf Grundlage der ermittelten Daten die Möglichkeit zur Tätigkeiten im Sinne von § 5 sowie § 5a Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Der AN beaufsichtigt die eingebundenen ehrenamtlich Tätigen und die eingebundenen Flüchtlinge bei ihrer Tätigkeit im erforderlichen Umfang und trägt für deren Tätigkeit die Verantwortung. Die ehrenamtlich Tätigen und die eingebundenen Flüchtigen werden als Erfüllungsgehilfen des AN i.S.d. § 278 BGB tätig.

§ 6a Besondere Pflichten des Auftragnehmers: Qualitätsmanagement

- (1) Im Rahmen seiner Tätigkeit hält der AN für sein Unternehmen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001: 2015 oder gleichwertig vor. In dem Fall, dass der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft mehrerer Wirtschaftsteilnehmer ist, gilt diese Anforderung bzgl. allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Der Nachweis der Zertifizierung ist spätestens mit dem Tage der Leistungsaufnahme zu übermitteln.
- (2) Im Falle eines Nachunternehmereinsatzes ist sicherzustellen, dass auch der Nachunternehmer über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001: 2015 oder gleichwertig verfügt. Hiervon ausgenommen sind Nachunternehmer in den Bereichen
 - Grünpflege
 - Schädlingsbekämpfung
 - Winterdienst
- (3) Ein gleichbleibend hoher Qualitätsstandard ist durch regelmäßige Audits sicherzustellen.
- (4) Sofern der AN oder ein Nachunternehmen seine Zertifizierung verliert, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Wenn ein Nachunternehmen seine Zertifizierung verliert, kann der AG den Austausch des betreffenden Nachunternehmens verlangen. Wenn der AN seine Zertifizierung verliert, und diese Zertifizierung auch trotz Abmahnung nicht innerhalb von vier Wochen wiedererlangt, steht dem AG ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 7 Nachunternehmen

- (1) Der AN verpflichtet sich, vorbehaltlich der Regelungen in § 6 für die Erbringung der beauftragten Leistung ausschließlich eigenes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen, soweit der AG nicht ausnahmsweise einem Einsatz von Nachunternehmern¹ zugestimmt hat.
- (2) Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den AG berechtigt, Teile der Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Die Einwilligung ist schriftlich vor der Beauftragung des Nachunternehmers vom AN einzuholen. Mit dem Antrag auf Einwilligung hat der AN auch die Unterlagen zur persönlichen Lage / Zuverlässigkeit sowie zur finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers vorzulegen. Für Nachunternehmer, die bereits in dem Angebotsschreiben im Vergabeverfahren benannt und für die alle Erklärungen zur Eignung vorgelegt wurden, gilt die Zustimmung mit dem Zuschlag als erteilt. Der Antrag auf Einwilligung sowie die Unterlagen sind mit ausreichendem Vorlauf beim AG einzureichen, damit dieser eine angemessene Prüffrist hat.
- (3) Der AG kann die Einwilligung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Ein solcher Grund liegt unter anderem vor, wenn die Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers nicht nachgewiesen sind. Dabei werden an Nachunternehmen dieselben Eignungsanforderungen gestellt wie an den AN. Erst Recht scheidet eine Einwilligung aus, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere auch der Datenschutz, nicht gewährleistet erscheinen.
- (4) Der AN ist auch im Falle einer Einwilligung in jedweder Hinsicht für die Erbringung der Leistungen und eventuell aus der Übertragung resultierender Folgen vollständig verantwortlich. Sämtliche tatsächliche und rechtliche Konsequenzen, auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Folgen, insbesondere für personenbezogene Daten, hat der AN selbsttätig zu überprüfen und zu verantworten.
- (5) Der AN hat den AG unverzüglich über den Ausfall eines Nachunternehmers oder Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung zu informieren.
- (6) Der AG ist berechtigt, eine Einwilligung zu widerrufen, wenn nachträglich sachliche Gründe für den Widerruf der Einwilligung entstehen oder der AG von ihnen nachträglich Kenntnis erhält.
- (7) Eine Übertragung der Leistungen durch Nachunternehmer auf weitere Dritte ist ausgeschlossen. Der AN hat dies vertraglich sicherzustellen und zu kontrollieren.
- (8) Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern hat der AN

¹ Ein Nachunternehmer erbringt zwingend Teile der Leistung, zu deren Erbringung sich der Auftragnehmer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber vertraglich verpflichtet hat. Lieferanten und Zulieferer sind nicht als Nachunternehmen anzusehen.

- den Nachunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Nachunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der AN selbst,
- eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung vom Nachunternehmer unterzeichnen zu lassen und dem AG mit der Zustimmungseinholung vorzulegen und
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen AN und AG vereinbart sind.

Auf Verlangen hat der AN dem AG dies nachzuweisen.

- (9) Weitere Pflichten im Verhältnis zu Nachunternehmern ergeben aus diesem Vertrag und seinen Anhängen, insbesondere aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – Formular 513 EU) (**Anhang 4** zum Vertrag).
- (10) Der AN ist verpflichtet, im Falle der Vergabe von Unteraufträgen an Dritte die mittelständischen Interessen vornehmlich zu berücksichtigen. Ferner sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der AN das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den vorstehenden Sätzen zu verfahren.

§ 8 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der AG stellt sicher, dass die Beschäftigten des AN im angemessenen Rahmen Zugang zu der Aufnahmeeinrichtung erhalten, soweit der Zugang für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- (2) Fehlen dem AN Unterlagen oder Informationen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, so hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- (3) Der AG teilt dem AN nach Vertragsschluss die jeweiligen Ansprechpartner auf Seiten des AG mit.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt zu den im Preisblatt (**Anhang 2** zum Vertrag) angegebenen Preisen aufgrund der tatsächlich abgerufenen und erbrachten Leistungen. Die dort genannten Preise enthalten alle anfallenden Nebenkosten (z.B. für Ausrüstung, Berichtsbuch, Aufbau, Besprechungen, Aus- und Fortbildung, etc.).

Der AN erhält eine monatliche Grundpauschale (Pos. 1 – „Monatliche Grundpauschale für die Erbringung der Organisations- und Betreuungsleistungen einschließlich aller Nebenkosten“), die unabhängig ist von der tatsächlichen Belegung der Aufnahmeeinrichtung.

Darüber hinaus erhält er abhängig von der Belegung der Unterbringungseinrichtung eine zusätzliche Vergütung (Pos. 2 – „Vergütung pro belegtem Platz pro Tag“). Diese richtet sich nach der tatsächlichen Belegung und wird taggenau unter Zugrundelegung der Statusmeldungen zur Abwesenheit berechnet. Die Einzelplatzpauschale wird in den definierten Abwesenheitsfällen (Punkt A.2.4 der Leistungsbeschreibung) am ersten Tag der Abwesenheit und dann erst wieder am ersten Tag nach Beendigung der Abwesenheit (Folgetag) in voller Höhe gezahlt. Maßgeblich sind die Belegungszahlen, die vom AN täglich gemäß Punkt A.2.4 der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) gemeldet werden. Die Vergütung für einen Belegungsplatz, der an einem Tag von unterschiedlichen Personen belegt wird, erfolgt nur einmalig.

- (2) Die im Preisblatt (**Anhang 2** zum Vertrag) als optional gekennzeichneten Positionen fallen nur und insoweit an, wie diese vom AG schriftlich oder in Textform abgerufen werden. Die hinsichtlich der optionalen Leistungen im Preisblatt angegebenen Mengen stellen lediglich Schätzungen dar und dienen der Vergleichbarkeit der Angebote. Abgerechnet werden insoweit nur die tatsächlich abgerufenen und erbrachten Leistungen.
- (3) Die Zahlungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgesehen, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Das Risiko einer Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Umsatzsteuer und insbesondere der Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der AG. Der AN trägt das Risiko, das seine Leistungen der Umsatzsteuer unterfallen.
- (4) Der AG ist berechtigt, vom AN die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes zu fordern, wenn und soweit zu stellendes Personal des AN nicht erscheint. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verstoß nicht zu vertreten hat, was der AN nachzuweisen hat². Das Recht des AG, eine Vertragsstrafe für den Fall eines schuldhaften Verstoßes des AN gegen seine Verpflichtung, bei einer Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Personalschlüssels den AG im Rahmen der Meldung umgehend über die Personalschlüsselunterschreitung zu informieren, zu beanspruchen, bleibt hiervon unberührt. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 35 € pro vollendeter Stunde und

² Was der Auftragnehmer zu vertreten hat, folgt aus § 276, § 278 BGB.

fehlendem Mitarbeiter des AN. Fehlen mehrere Mitarbeiter des AN, fällt der pauschalierte Schadenersatz je fehlendem Mitarbeiter an.

- (5) Der AG ist berechtigt, vom AN die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes zu fordern, wenn und soweit der geforderte Prozentsatz für das höherqualifizierte Personal in der Sozialbetreuung (25% in den Tagschichten) nicht erfüllt wird. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 5 € pro vollendeter Stunde und unterschrittenem Mitarbeiter des AN. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verstoß nicht zu vertreten hat, was der AN nachzuweisen hat. Wird der Prozentsatz durch das Fehlen mehrerer höherqualifizierter Mitarbeiter nicht erreicht, fällt der pauschalierte Schadenersatz je fehlendem Mitarbeiter an.
- (6) Die pauschalierten Schadenersatzansprüche aus Absatz 4 und 5 können kumulativ geltend gemacht werden. Der pauschalierte Schadenersatz aus Absatz 4 und 5 unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Das Kündigungsrecht bleibt unberührt.
- (7) Der AN legt dem AG innerhalb von sieben Kalendertagen nach Vertragsschluss eine Urkalkulation vor, in der er seine Angebotskalkulation offenlegt. Er macht hierzu mindestens die Angaben, die der AG in dem Muster abfragt, das er den Bietern im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt hat. Die Kalkulation wird als Anlage zum Vertrag genommen.

§ 10 Anpassung der Vergütung

- (1) Die Angebotspreise unterliegen der regelmäßigen Preisanpassung gemäß den Vorgaben dieses Vertrages. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 01.01. des Jahres, erstmals zum 01.01.2023.
- (2) Die Preise werden auf Auftrag für den Folgezeitraum wie folgt angepasst: Sämtliche Preise ändern sich automatisch entsprechend der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt monatlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt, Basis 2015 = 100) im jeweiligen Vorjahr. Für die erste Anpassung zum 01.01.2023 ist also die Änderung in 2022 maßgeblich, unabhängig davon, wann die Leistungsaufnahme erfolgte.
- (3) Die Partei, die sich auf eine Anpassung beruft, hat die Anpassung schriftlich zu beantragen und hierbei die Änderung nachzuweisen. Eine Anpassung erfolgt frühestens in dem Monat, in dem die Anpassung beantragt wird.

§ 11 Anpassung der Vergütung wegen Veränderung des Personalschlüssels

- (1) Dem AG steht es frei, den in der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Liste bzw. dem EAE-Zusatzblatt festgelegten Personalschlüssel jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung zu senken. Der AG wird sich bemühen, entsprechende Teilkündigungen zu vermeiden. Der AG informiert den AN hierüber schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens vier Monaten. Der Auftraggeber kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen. Dem AG steht es frei, in welcher Höhe der Personalschlüssel gesenkt wird.

Der Personalschlüssel für die Sozialen Betreuung kann schriftlich bereits mit einem Vorlauf von einem Monat im Umfang von bis zu einer Person / Schicht bei einer Regelbelegung bis 500 Personen gesenkt werden bzw. um bis zu zwei Personen / Schicht bei einer Regelbelegung von mehr als 500 Personen. Diese Reduzierung kann nur dann erfolgen, wenn vor Reduzierung mindestens der für die Regelbelegung der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung vorgegebene Personalschlüssel gilt. Die Reduzierung kann auch zeitlich befristet erfolgen.

Die Vergütung gemäß Position 1 („Monatliche Grundpauschale für die Erbringung der Organisations- und Betreuungsleistungen einschließlich aller Nebenkosten“) des Preisblatts (**Anhang 2** zum Vertrag) wird entsprechend den dortigen Angaben zu den Personalkosten anteilig gekürzt.

- (2) Dem AG steht es frei, die in der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1** zum Vertrag) unter Berücksichtigung der einrichtungsspezifischen Liste bzw. dem EAE_Zusatzblatt festgelegten Personalschlüssel für die Soziale Betreuung, für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, für die Sanitätsstation und/oder für das Facilitymanagement jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung zu erhöhen (z.B. wegen erhöhten Betreuungsanforderungen). Der AG informiert den AN hierüber schriftlich mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat. Der Auftraggeber kann von diesem Recht auch mehrfach Gebrauch machen.

Der Abruf der optionalen Erhöhung endet, wenn die in der ursprünglichen Beauftragung vorgesehene Laufzeit endet oder die optionalen Leistungen mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen schriftlich gekündigt wird. Der Auftraggeber kann die Erhöhung auch nur teilweise kündigen.

Die Vergütung gemäß Position 1 („Monatliche Grundpauschale für die Erbringung der Organisations- und Betreuungsleistungen einschließlich aller Nebenkosten“) des Preisblatts (**Anhang 2** zum Vertrag) wird entsprechend den dortigen Angaben zu den Personalkosten anteilig erhöht.

§ 11a Anpassung der Vergütung wegen Aktivierung von Stand-by-Plätzen bzw. weiteren Regelplätzen

- (1) Soweit in der Einrichtung sog. Stand-by-Plätze ausgewiesen sind, kann der AG den AN auffordern, die Stand-by-Plätze zu aktivieren. Der Auftraggeber behält sich vor, die Stand-by-Plätze auch nur anteilig und stufenweise zu erhöhen. Die Aufforderung des AG erfolgt schriftlich gegenüber dem AN.

Stand-by-Plätze sind bis zu 50% der angegebenen Stand-by-Plätze in höchstens drei Monaten und bis zu 100% der Stand-by-Plätze in höchstens sechs Monaten jeweils ab Zugang der Aufforderung zu aktivieren. Soweit der AN in der Lage ist, in einem kürzeren Zeitraum die Plätze zu aktivieren, kann er diese Plätze in Abstimmung mit dem AG entsprechend schneller aktivieren.

- (2) Der AG kann die Regelbelegungszahl der Aufnahmeeinrichtung anpassen. Die einzuhaltenden Personalschlüssel verändern sich hierdurch entsprechend den jeweils für die neue Regelbelegungszahl einschlägigen Personalschlüssel. Diese Anpassung erfolgt im Falle einer Erhöhung mit einem Vorlauf von drei Monaten, im Falle der Reduzierung mit einem Vorlauf von vier Monaten durch einseitige schriftliche Erklärung durch den Auftraggeber. Soweit der Auftragnehmer in der Lage ist, die Anpassung in einem kürzeren Zeitraum zu ermöglichen, kann dieses im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Die Anpassung der Regelbelegungszahl kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

- (3) Durch die Aktivierung von Stand-by-Plätzen bzw. durch die Anpassung der Regelbelegungszahl verändern sich insbesondere die einzuhaltenden Personalschlüssel entsprechend den jeweils für die neue Belegungszahl einschlägigen Personalschlüssel unter Berücksichtigung einrichtungsspezifischer Besonderheiten. Die Vergütung für die monatliche Grundpauschale (Pos. 1 – „Monatliche Grundpauschale für die Erbringung der Organisations- und Betreuungsleistungen einschließlich aller Nebenkosten“) erhöht sich entsprechend den Angaben im Preisblatt und der Urkalkulation. Die Höhe ist vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachvollziehbar anhand dieser Daten darzulegen und muss sich am Preisblatt orientieren.

- (4) Die zusätzlich notwendige sächliche Ausstattung, die für die erstmalige Aktivierung von Stand-by-Plätzen oder die Erhöhung der Regelplätze erforderlich ist, ist erst zu dem Zeitpunkt vom AN anzuschaffen, wenn die Entscheidung zur Aktivierung der Stand-by-Plätze bzw. der Erhöhung der Regelbelegungszahl durch den AG bekannt gegeben wird.

Die Beschaffung der zusätzlichen Ausstattungsgegenstände hat der AN vor der Beschaffung mit dem AG abzustimmen. Gegen Vorlage von Nachweisen werden dem AN die entstandenen notwendigen Sachkosten ohne Aufschlag – verrechnet auf die Restlaufzeit des Vertrages – durch den AG erstattet.

§ 11b Anpassung der Vergütung wegen Umwandlung von aktiven Plätzen in Stand-by-Plätze

- (1) Der AG kann den AN auffordern, bestehende Unterbringungsplätze in Stand-by-Plätze umzuwandeln. Die Aufforderung des AG erfolgt schriftlich gegenüber dem AN. Der AG hat das Recht, mehrfach bzw. stufenweise die Plätze umzuwandeln.
- (2) Die Umwandlung von Regelbelegungsplätzen in Stand-by-Plätze hat innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
- (3) Durch die Umwandlung von Regelbelegungsplätzen in Stand-by-Plätze bzw. die Verringerung der Regelbelegungszahl ändern sich die Personalschlüssel. Die Vergütung für die monatliche Grundpauschale (Pos. 1 – „Monatliche Grundpauschale für die Erbringung der Organisations- und Betreuungsleistungen einschließlich aller Nebenkosten“) reduziert sich entsprechend den aufgeschlüsselten Angaben im Preisblatt zu den „Besondere Personalkosten“ sowie zu den Kosten „Sozialbetreuung“.

§ 12 Abrechnung, Zahlung

- (1) Die Leistung des AN werden im Monatsrhythmus nach jedem Monat abgerechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder wird. Die erste Rechnung kann nach dem ersten Monat nach Leistungsbeginn in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Prüfungs- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei dem AG.
- (3) Stellt sich bei einer Nachprüfung heraus, dass gesondert abgerechnete Leistungen bereits zu den Vertragsleistungen gehören, sind die entsprechenden Vergütungsanteile wieder zurückzuzahlen. Der AN kann sich weder auf ein Anerkenntnis noch auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.
- (4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des AN.

§ 13 Rechnungsinhalte

- (1) Der AN hat seine Leistung nachprüfbar und unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften abzurechnen.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den AN und ist Voraussetzung für den Zahlungsanspruch. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem AN zur Last.

- (3) Das Land kann dem AN pro Aufnahmeeinrichtung einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Der AG teilt dem AN die jeweiligen Rechnungsanschriften bei Vertragsbeginn mit.
- (4) Der AN hat Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen sowie im Preisblatt enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Der AN erfüllt die sonstigen im Vertrag festgelegten Anforderungen an Rechnungsvordrucke.

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem AG einvernehmlich abzustimmen.

Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.

Weitergehende Anforderungen an eine prüffähige Rechnung werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Scheitert eine einvernehmliche Festsetzung, so ist der AG berechtigt, die Anforderungen an die Rechnungsstellung im Rahmen billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzusetzen.

- (5) Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktagen nach Beendigung eines jeden Monats eingereicht werden. Wird trotz Setzung einer angemessenen Frist keine prüfbare Rechnung im vorgenannten Sinne eingereicht, so kann der AG die Rechnung auf Kosten des AN für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.
- (6) Der AN hat die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von einem AN aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen. Ein AN aus einem anderen EU-Mitgliedstaat hat bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- (7) Der AN weist dem AG auf dessen Wunsch Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nach. Insbesondere weist der AN dem AG auf dessen Wunsch hin Art und Umfang

der Aufwendungen nach, die der AN nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anhang 1 zum Vertrag**) ausdrücklich ersetzt verlangen darf (z.B. Taschengeldauszahlung, Entgelt nach § 5 sowie § 5a Asylbewerberleistungsgesetz).

§ 14 Vertragslaufzeit

- (1) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen – vorbehaltlich der abweichenden Regelung in § 14a – mit Zuschlagserteilung. Die Pflicht zur Vergütung beginnt erst mit Leistungsaufnahme nach § 14 Abs. 2.
- (2) Der Beginn der Ausführungen der Leistungen beginnt am __.__.__ um 00:00 Uhr am Morgen und endet am __.__.__ um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf [*Hinweis: nach Zuschlagserteilung gemäß den Ausführungen in der Vergabeunterlagen zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertragslaufzeit nicht bei allen Einrichtungen in der Summe sechs Jahre beträgt*].
- (3) Mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kann der AG den Vertrag entsprechend der Anlage 7 zum Vertrag („Vertragslaufzeiten“) verlängern. (*Hinweis: nur dort, wo eine Verlängerung grundsätzlich möglich ist*). Der AG ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu verlängern.
- (4) Verschiebt sich die Zuschlagserteilung, insbesondere aufgrund eines von einem Dritten eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens, so verschiebt sich auch die in Absatz 2 genannte Vertragslaufzeit.
- (5) Aus dem Anhang 7 Vertragslaufzeiten ergibt sich für jedes Los
 - der Termin der Leistungsaufnahme im Sinne von Absatz 2
 - die Grundvertragslaufzeit im Sinne von Absatz 2
 - der Umfang möglicher Verlängerungen im Sinne von Absatz 3
 - etwaige Einschränkungen für die Grundvertragslaufzeit im Sinne von Absatz 2 sowie für den Umfang möglicher Verlängerungen im Sinne von Absatz 3 im Falle der Verschiebung der Zuschlagserteilung im Sinne von Absatz 4
- (6) Sofern der Auftraggeber im Falle eines Dienstleisterwechsels den Leerzug der Einrichtung für Renovierungsarbeiten nutzt, kann sich der Termin für die Leistungsaufnahme verschieben. Die in „Anhang 7 – Vertragslaufzeiten“ aufgeführten Termine für die Leistungsaufnahme verschieben sich in dem Fall um maximal zwei Monate. Der Auftragnehmer wird spätestens einen Monat nach Zuschlagserteilung über den neuen Termin für die Leistungsaufnahme vom Auftraggeber in Kenntnis gesetzt. Die Pflicht zur Vergütung beginnt erst mit Leistungsaufnahme. Ab dem neuen Termin der Leistungsaufnahme beginnt der Vertrag für die Dauer der angegebenen Grundlaufzeit. Die angegebene Grundlaufzeit verkürzt sich nicht.

§ 14a Warteposition und Aktivierung

- (1) Lediglich für den im Vergabeverfahren erstplatzierten Bieter beginnen die vertraglichen Pflichten gemäß § 14. Der zweit- und der drittplatzierte Bieter hat lediglich eine Warteposition mit der Folge, dass die vertraglichen Pflichten zur wechselseitigen Leistungserbringung noch nicht beginnen.
- (2) Der AN erhält den Zuschlag für die Einrichtung [...] [**Hinweis:** nach Zuschlagserteilung gemäß den Ausführungen in der Vergabeunterlagen zu ergänzen] als Erstplatzierte / Zweitplatzierte / Drittplatzierte [**Hinweis:** nach Zuschlagserteilung gemäß dem Ausschreibungsergebnis Unzutreffendes streichen].
- (3) Sofern der Vertrag mit dem erstplatzierten AN vor Ablauf der Grundlaufzeit nach § 14 – gleich aus welchem Grund – vorzeitig beendet wird, steht es dem AG frei, zunächst bei dem Zweitplatzierten und im Falle, dass dieser hierzu nicht bereit ist, bei dem Drittplatzierten anzufragen, ob dieser bereit ist, die Leistungen nach diesem Vertrag für die ausstehende Laufzeit zu erbringen. Der AG ist nicht verpflichtet, von diesem Mechanismus Gebrauch zu machen. Entscheidet sich der AG hiergegen, so unterrichtet er den Zweit- und Drittplatzierten hierüber.
- (4) Der AG fragt schriftlich oder elektronisch bei dem zweitplatzierten AN an, ob dieser bereit ist, zu den in seinem Angebot genannten Konditionen die Leistungen zu erbringen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der AG dem AN mit dem Aufforderungsschreiben auch mitteilen, welche konkreten Vergütungskonditionen bei Leistungsaufnahme unter Beachtung zwischenzeitlich eventuell angefallenen Vertragsanpassungen gemäß §§ 10 f. dieses Vertrages gelten. Der AN hat ab Versand des Schreibens zwei Wochen Zeit zur Entscheidung. Lehnt er die Anfrage ab, ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei dem drittplatzierten AN anzufragen, der wiederum eine zweiwöchige Überlegungsfrist hat. Geht keine Antwort innerhalb der genannten Frist ein, so gilt dies jeweils als Ablehnung der Anfrage.
- (5) Will der Zweitplatzierte oder der Drittplatzierte die Leistungen übernehmen, so teilt er seine Bereitschaft schriftlich oder elektronisch dem AG mit. Der AG hat hierauf wiederum eine Woche Zeit, das Angebot des AN anzunehmen. Nach Annahme durch den AG hat der AN maximal 8 Wochen Zeit bis zur Leistungsaufnahme. Die Parteien können sich einvernehmlich auf eine kürzere Vorlaufzeit einigen.
- (6) Sollte ein Vertrag mit dem AN über die Leistungserbringung in einer anderen Einrichtung des Landes NRW außerordentlich gekündigt werden, steht dem AG auch ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Warteposition in der von dieser Vereinbarung betroffenen Vereinbarung zu, es sei denn, der AN kann nachweisen, dass er trotz der Kündigung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bietet. Das Kündigungsrecht bzgl. der Warteposition steht hiernach dem AG maximal drei Jahre ab Kündigung zu. Der AG hat den AN über diese Kündigung aus der

Warteposition zu informieren. Das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Leistungsaufnahme und Erstbelegung

- (1) Bei Beginn des Ausführungszeitraums (nach § 14 Abs. 2) wird die Zentrale Unterbringungseinrichtung nicht belegt sein, damit der AN die erforderliche Ausstattung in die Einrichtung einbringen kann (Vorbereitungsphase). Er hat zu diesem Zweck sieben Kalendertage Zeit, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Nach Ablauf der sieben Kalendertage muss der AN eine Belegung der Einrichtung mit 50 %, nach Ablauf von sieben weiteren Kalendertagen muss der AN eine Belegung mit 100 % der Regelbelegung ermöglichen.
- (2) Kann die Unterbringungseinrichtung aufgrund von Verzögerungen nicht nach Abschluss der Vorbereitungsphase fristgerecht zu 100 % belegt werden, erhält der AN für den Zeitraum, in dem die Unterbringungseinrichtung nicht zu 100 % belegt werden kann, anteilig keine Vergütung, es sei denn, der AN hat die Verzögerung nicht zu verantworten. Ein angebrochener Tag wird bei der Berechnung als ganzer Tag bewertet. Die Möglichkeit, darüber hinaus eine Vertragsstrafe oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt, wobei die Minderung auf den Schadensersatz angerechnet wird.

§ 16 Versicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensereignis abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten:

Personenschäden:	5,0 Mio. Euro
Sachschäden:	2,5 Mio. Euro
Verlust von Schlüsseln:	0,5 Mio. Euro
Vermögensschäden:	1,0 Mio. Euro
Schäden gemäß BDSG:	0,25 Mio. Euro

Die Versicherungssummen müssen zumindest zweifach maximiert p.a. vorgehalten werden.

- (2) Der Versicherungsschutz ist unverzüglich nach Vertragsabschluss nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis eines gültigen Versicherungsschutzes gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung für jedwede Vergütungszahlung.

- (4) Der AN hat jährlich bis Ende Januar und zusätzlich jederzeit nach begründeter Aufforderung durch den AG unverzüglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen. Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn der Versicherungsschutz entfällt.
- (5) Die Parteien werden regelmäßig prüfen, ob der gewählte Versicherungsschutz ausreichend und wirtschaftlich ist und sich ggf. über Anpassungen verständigen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der AN haftet auch für alle Schäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen / Nachunternehmer schuldhaft verursacht werden.
- (3) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Soweit ein Vertragspartner von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, der im Innenverhältnis von der anderen Vertragspartei zu tragen ist, ist die jeweils andere Vertragspartei von dieser gegenüber dem Dritten unverzüglich freizustellen.

§ 18 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Dem AN obliegt für die gesamte Dauer der Leistungserbringung die Verkehrssicherungspflicht in der Zentralen Unterbringungseinrichtung sowie auf dem dazugehörigen Gelände. Der AN ist damit einverstanden, dass der AG durch geeignete Stichproben im Rahmen seiner Erkenntnismöglichkeiten den verkehrssicheren Zustand kontrolliert.
- (2) Der AN ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, im Hinblick auf seinen Leistungsumfang alle für die Sicherheit maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den AN oder den AG richten.

- (3) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Organisation und dem Betrieb der Unterbringungseinrichtung durch den AN, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den AN oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften durch den AN beruhen.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- für den AN, wenn der AG mit einem nicht unerheblichen Teil der monatlichen Nettoabrechnungssumme in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Verzug ist oder mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Nettoabrechnungssummen in Verzug ist, wenn der AN dem AG schriftlich eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt hat und für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Kündigung angedroht hat;
 - für jede Vertragspartei, wenn die andere Vertragspartei gegen Bestimmungen dieses Vertrages schwerwiegend oder wiederholt – trotz vorheriger schriftlicher, fruchtloser Abmahnung durch die kündigende Vertragspartei – verstoßen hat;
 - für den AG, wenn der AN die Ausführung der Leistung oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an andere Unternehmen überträgt;
 - für den AG, wenn der AN gegen eine Verpflichtung aus einer in diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vergabeverfahren abgegebenen Verpflichtungserklärung verstößt und die Verpflichtungserklärung ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsieht;
 - für den AG, wenn ein Verstoß des AN gegen die Vorschriften zur Abführung von Sozialabgaben festgestellt wird, und der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
 - für den AG, wenn sich der AN in Bezug auf die dem Vertrag zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
 - für den AG, wenn sich der AN in Bezug auf die einem vergleichbaren Vertrag des AG zu Grunde liegende Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat; oder
 - für den AG, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des AG Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des AG unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- (3) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (4) Wenn die Einrichtung nicht mehr durch den AG als (aktive) Einrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden soll, kann der AG den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende außerordentlich kündigen (Sonderkündigungsrecht). Der AG weist darauf hin, dass die Aufgabe der Einrichtung als (aktive) Einrichtung auch dann möglich ist, wenn andere Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen weiterhin aktiv betrieben werden. Die Landesregierung passt die Kapazitäten der Unterbringungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen an die laufenden Entwicklungen an. Dabei ist die Landesregierung bemüht, eine gleichmäßige Verteilung der Unterbringungseinrichtungen in den einzelnen Regierungsbezirken zu erreichen sodass der weitere Bedarf an Organisations- und Betreuungsleistungen an anderen Standorten dem Sonderkündigungsrecht nicht entgegensteht.
- (5) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, endet der Vertrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Der AN wird darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Kündigung aus einem wichtigen Grund u.a. auch dazu führen kann, dass er bei zukünftigen Vergaben als nicht geeignet qualifiziert wird.

§ 20 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der AN schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen
 - zum Datenschutz (§ 23) oder
 - zur Geheimhaltung (§ 24)so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro.

Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes des AN gegen seine vertragliche Verpflichtung, vor Einschaltung eines Nachunternehmens die Zustimmung des AG einzuholen, beträgt die Vertragsstrafe jeweils pro Verstoß 10.000 Euro.

Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes des AN gegen seine Verpflichtung, bei einer Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Personalschlüssels den AG im Rahmen der Meldung umgehend über die Personalschlüsselunterschreitung zu informieren, beträgt die Vertragsstrafe jeweils pro Verstoß 100 €.

Kann die Unterbringungseinrichtung aufgrund von schuldhaften Verzögerungen des AN nicht nach Abschluss der Vorbereitungsphase fristgerecht zu 100 % belegt werden, zahlt der AN für jeden angefangenen Kalendertag, in dem die Unterbringungseinrichtung nicht zu 100 % belegt werden kann, 10 Prozent der monatlichen Grundpauschale (netto) (Pos. 1), bis maximal 200 Prozent der monatlichen Grundpauschale (netto) (Pos.1). Der AN wird darauf hingewiesen, dass der zeitgerechte Abschluss der Vorbereitungsphase von besonderer Bedeutung für den AG ist, sofern der AN hier schuldhaft nicht fristgerecht leistet, wird dies bei zukünftigen Ausschreibungen vom AG berücksichtigt.

Die Beweislast für fehlendes Verschulden richtet sich nach dem Gesetz.

- (1a) Verstößt der AN schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Erbringung von Leistungen, die er in einem Konzept zugesagt hat (§ 1), so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

- Bei Nichtbeachtung des Konzepts zum elektronischen Berichtsbuch beträgt der Betrag pro Kalendertag 5 % der jeweiligen Nettoabrechnungssumme für den Tag (Monatswert geteilt durch Anzahl Kalendertage in dem Monat), wenn das elektronische Berichtsbuch nicht zur Verfügung steht und nicht genutzt werden kann. Bei sonstigen Funktionseinschränkungen entspricht der Minderungsbetrag einem Anteil von 5 %, der dem Anteil der Wertungspunkte dieser Funktion gemäß der Bewertung in der mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Wertungstabelle gemäß Bewertung des Angebots des Bieters entspricht.

Die Beweislast für fehlendes Verschulden richtet sich nach dem Gesetz.

- (1b) Unterschreitet der AN systematisch die vertraglich vereinbarten Leistungen, so verwirkt er für jeden einzelnen Fall eines Vertragsverstoßes eine Vertragsstrafe. Eine systematische Unterschreitung ist insbesondere bei längerfristiger Unterschreitung des in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1 zum Vertrag) festgelegten Personalschlüssels und/oder des geforderten Prozentsatzes für

das höherqualifizierte Personal in der Sozialbetreuung gegeben. Eine systematische Unterschreitung ist zudem bei gravierenden Mängeln in der Vertragsausübung gegeben, die eine Schließung ganzer Bereiche oder Teile der Bereiche zur Folge haben.

Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Ziffer Leistungsbeschreibung	Systematische Nicht-/Mindererfüllung wird angenommen bei	Grundlage für Ermittlung der Vertragsstrafe	Höhe der Vertragsstrafe
A.3 Betreuungsleitung	Abwesenheiten > 5 Arbeitstage/Monat	Vertragsstrafe pro Abwesenheit/Arbeitstag	Monatskosten der insgesamt geforderten VZÄ (lt. Preisblatt) / 20 Arbeitstage + 35%
B.3 Soziale Betreuung	Unterschreiten der geforderten Personalstärke in mehr als 20 Schichten/Monat	Vertragsstrafe pro fehlendem/r Sozialbetreuer/in und Schicht (allg. Personalschlüssel)	364,00 €
	Unterschreiten der geforderten Qualifikationen in mehr als 20 Schichten/Monat	Vertragsstrafe pro fehlendem/r qualifiziertem/r Sozialbetreuer/in pro Schicht	52,00 €
Diese Vertragsstrafen können kumuliert geltend gemacht werden.			
C.3 Sanitätsstation	mehr als 10 halbtägige oder 5 ganztägige Schließungen/Monat	Vertragsstrafe pro halbtägiger Schließung vormittags	Monatskosten der insgesamt geforderten VZÄ (lt. Preisblatt) / 40 halbe Arbeitstage + 35%
		Vertragsstrafe pro halbtägiger Schließung nachmittags	Monatskosten der insgesamt geforderten VZÄ (lt. Preisblatt) / 40 halbe Arbeitstage + 25%
		Vertragsstrafe pro ganztägiger Schließung	Monatskosten der insgesamt geforderten VZÄ (lt. Preisblatt) / 20 Arbeitstage + 40%
Hinweis: Eine ganztägige Schließung wird wie zwei halbtägige Schließungen gezählt.			
E.3 Kinderspielstube	mehr als 10 halbtägige oder 5 ganztägige Schließungen/Monat	Vertragsstrafe pro halbtägiger Schließung (vormittags oder nachmittags)	Monatskosten der insgesamt geforderten VZÄ (lt. Preisblatt) / 40 halbe Arbeitstage + 30%
		Vertragsstrafe pro ganztägiger Schließung	Monatskosten der insgesamt geforderten VZÄ (lt. Preisblatt) / 20 Arbeitstage + 40%

	Hinweis: Eine ganztägige Schließung wird wie zwei halbtägige Schließungen gezählt.		
N.3 Hausmeister	Unterschreiten der geforderten Personalstärke an mehr als 5 Arbeitstagen/Monat	Vertragsstrafe pro fehlendem Hausmeister und Arbeitstag	364,00 €
Q.2.2 Kiosk	mehr als 10 vor-/ nachmittägige oder 5 ganztägige Schließungen/Monat	Vertragsstrafe pro Schließung vormittags	30 Euro
		Vertragsstrafe pro Schließung nachmittags	30 Euro
		Vertragsstrafe pro ganztägige Schließung	65 Euro
	Hinweis: Eine ganztägige Schließung wird wie zwei halbtägige Schließungen gezählt.		

Die Beweislast für fehlendes Verschulden richtet sich nach dem Gesetz.

- (2) Der Anspruch des AG gegen den AN auf Ersatz eines ihm möglicherweise entstandenen Schadens bleibt unberührt. Eine fällig gewordene Vertragsstrafe wird jedoch auf den Gesamtschaden angerechnet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bei den jeweiligen Vergütungszahlungen in Abzug zu bringen. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, die Vertragsstrafen auch noch nachträglich innerhalb eines Jahres seit Verwirkung geltend zu machen. Die Geltendmachung muss jedoch spätestens mit der letzten Zahlung unter diesem Vertrag erfolgen.
- (4) Auf die Vertragsstrafenregelung in den Besonderen Vertragsbedingungen zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (**Anhang 4** zum Vertrag) wird hingewiesen.
- (5) Die Summe aller Vertragsstrafen wird pro Vertragsjahr auf jeweils fünf von Hundert der jeweiligen Nettoabrechnungssumme des jeweiligen Vertragsjahres begrenzt. Falls der Vertrag nicht über eine vollendete Zahl an Vertragsjahren geschlossen wird, wird die Haftungshöchstgrenze für das letzte, nicht vollendete Jahr, entsprechend auf 5 vom Hundert der Nettoabrechnungssumme für diesen Zeitraum begrenzt.

§ 21 Beendigung des Vertrages

- (1) Am letzten Tag der Leistungserbringung übergibt der AN die ihm überlassenen Räumlichkeiten an den AG in besenreinem Zustand.
- (2) Auf Wunsch des AG bietet der AN dem AG 6 Monate vor Vertragsende den Ankauf des vom AN eingebrachten Mobiliars und der vom AN eingebrachten Ausstattung (insbesondere Mobiliar der Zimmer) zum Zeitwert an. Soweit der AG die Übernahme ablehnt, hat der AN das vom AN eingebrachte Mobiliar und die vom AN eingebrachte Ausstattung zu entfernen und den Zustand bei Vertragsbeginn wieder herzustellen. Falls der AG Mobiliar oder Ausstattung übernehmen will und die Beteiligten 5 Monate vor Vertragsende keine Einigung über den Kaufpreis erzielt haben, wird der Wert von einem Sachverständigen als Schiedsgutachter festgelegt, den die für den Ort der Unterbringungseinrichtung zuständige IHK auf Antrag einer Partei zu benennen hat. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien in entsprechender Anwendung von §§ 91 ff. ZPO in dem Verhältnis getragen, in dem das Schiedsgutachten ihren Vorstellungen entspricht, die sie zu Beginn des Schiedsgutachterverfahrens dem Schiedsgutachter schriftlich bekannt gegeben haben.

Sächliche Mittel, die gemäß § 11a Abs. 4 des Vertrages im Rahmen der Aktivierung von Standby-Plätzen vom AN angeschafft wurden und deren Kosten der AG gemäß § 11a Abs. 4 des Vertrages trägt, übereignet der AN kostenlos dem AG bei Beendigung des Vertrages, sofern dies vom AG gewünscht wird. Eine weitergehende Kostenerstattung erfolgt nicht.

- (3) Zum Zwecke der Endreinigung und des Ausbaus wird die Belegung der Zentralen Unterbringungseinrichtung zwei Wochen vor Vertragsende auf eine Belegungsquote von maximal 70 %, eine Woche vor Vertragsende auf eine Belegungsquote von maximal 30 % und 3 Tage vor Vertragsende auf 0 % reduziert, sofern ein Wechsel des Dienstleisters erfolgt.
- (4) Bei Vertragsende wird ein gemeinsames von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt, in dem der Zustand der Unterbringungseinrichtung dokumentiert wird. Der AN muss die Abnahmebegehung bereits im Laufe des letzten Tages der Vertragslaufzeit durchführen, wenn der AG dies wünscht.

§ 22 Auskunftspflichten

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG auf berechtigtes Verlangen die in Abs. 2 aufgeführten Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Ein Verlangen ist insbesondere dann berechtigt, wenn der AG plant, den Auftrag neu auszuschreiben und aufgrund der Neuausschreibung die Möglichkeit eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB besteht.

- (2) Liegt ein berechtigtes Verlangen im Sinne des Abs. 1 vor, hat der AN insbesondere folgende Daten und Informationen in Textform herauszugeben:
- Auskunft über Anzahl der dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - anonymisierte Übersicht zu Alter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltsverpflichtungen, Schwerbehinderung, Bruttomonatsgehalt, sonstigen Gehaltsbestandteilen und Sonderzahlungen, betrieblicher Altersversorgung (Art und Höhe der Anwartschaft) sowie etwaigem Sonderkündigungsschutz hinsichtlich der dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - soweit vorhanden anonymisierter Musterarbeitsvertrag,
 - Auskunft über Tarifbindung sowie einzelvertragliche Bezugnahmen auf Tarifverträge hinsichtlich der dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - Auskunft über Existenz eines Betriebsrats für die dem Auftrag fest zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - Auskunft über sonstige wesentliche Umstände, die das Vorliegen oder die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs beeinflussen können.
- (3) Der AG hat ein berechtigtes Verlangen schriftlich gegenüber dem AN geltend zu machen. Der AN muss ein berechtigtes Verlangen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der schriftlichen Geltendmachung erfüllen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen aus Datenschutzgesetz NRW, Bundesdatenschutzgesetz sowie Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.
- (2) Die Vertragsparteien haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Die AN und die AG verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Die Parteien haften für alle Schäden, die der jeweils anderen Partei aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
- (4) Der AG erklärt sich damit einverstanden und darüber informiert, dass alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Leistungserbringung erforderlichen Daten verarbeitet werden. Die Vertragsparteien schließen aus diesem Grund eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 ff. DSGVO (**Anhang 5** zu diesem Vertrag).

- (5) Der AN wird jeden Mitarbeiter, der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzt wird, auf die Vertraulichkeit hinweisen und auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG sowie das Landesdatenschutzgesetz verpflichten. Der AN ist verpflichtet, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehrenamtlichen für die Leistungserbringung einzusetzen, die zuvor eine entsprechende Verpflichtungserklärung (**Anhang 6** zum Vertrag „Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte“) unterschrieben haben. Der AN stellt sicher, dass auch bei etwaigen Nachunternehmen eingesetzte Beschäftigte eine entsprechende Erklärung vor dem Einsatz unterschreiben. Die unterzeichneten Erklärungen sind dem AG unverzüglich und jedenfalls vor Aufnahme der Leistung durch die einzelnen Personen auszuhändigen.

§ 24 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der AG erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2) Die Vertragsparteien werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Eine Weitergabe an Nachunternehmer des AN ist zulässig, wenn der AG der Beauftragung des Nachunternehmer zugestimmt und sich der Nachunternehmer gegenüber dem AG und dem AN zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet hat.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht hiernach besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt sind, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Vertragspartei bereits vorher bekannt waren. Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Die Vertraulichkeitspflicht gilt ferner nicht, soweit eine Weitergabe vertraulicher Informationen gesetzlich zwingend geboten ist, wobei die Weitergabe auf das vorgeschriebene Maß zu beschränkt ist und der Auftraggeber bei Weitergabe von Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben durch den Auftragnehmer vorab schriftlich zu informieren ist.
- (4) Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, den AG als Referenz anzugeben.
- (5) Die Pressearbeit obliegt ausschließlich dem AG. Der AN ist nicht berechtigt, im Namen des AG Stellungnahmen abzugeben.

- (6) Weitere Einzelheiten regelt die separat durch jede im Rahmen der Auftragsabwicklung vom AN eingesetzte Person zu unterzeichnende „Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte“ (**Anhang 6** zum Vertrag).

§ 25 Kooperation und Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Umsetzung dieses Vertrages setzt eine enge Kooperation zwischen den Vertragsparteien voraus. Die Vertragsparteien sichern sich zu, ihre Leistungen so zu erbringen, dass die vertraglichen Ziele bestmöglich erbracht werden. Sie unterstützen die Zielerreichung auch durch wechselseitige umfassende Informationen, vorsorgliche Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse Dritter.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften bemühen, erforderliche zusätzliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten werden die jeweils verantwortlichen Personen des AG und des AN gemeinsam versuchen, diese einvernehmlich zu lösen.

§ 26 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die zu erbringenden Leistungen ist der Ort der jeweiligen Zentralen Unterbringungseinrichtung.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung.

§ 28 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 29 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen und/oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bleibt unberührt.

_____, den _____

_____, den _____

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Anhänge

- Anhang 1 Leistungsbeschreibung Organisation und Betreuung
- Anhang 2 Preisblatt
- Anhang 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen
- Anhang 4 Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – Formular 513 EU)
- Anhang 5 Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 ff. DSGVO
- Anhang 6 Muster Vertraulichkeits- und Sicherheitserklärung für eingesetzte Beschäftigte
- Anhang 7 Vertragslaufzeiten